Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

Das neue Integrationsgesetz (IntG) Zielsetzung des Gesetzes

Ziel des neuen Integrationsgesetzes ist es, die unterschiedlichen Voraussetzungen und Perspektiven der Flüchtlinge zu berücksichtigen und dafür passende Maßnahmen und Leistungen anzubieten und im Gegenzug Integrationsbemühungen einzufordern!

Erleichterung der Arbeitsaufnahme

- Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)
- · Aussetzen der Vorrangprüfung
- Leiharbeit für Gestattete und Geduldete

Sonderregelungen Ausbildungsförderung

- Gestattete mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit nach 3 Monaten abH, AsA, BvB und nach 15 Mon. BaB
- Geduldete nach 12 Mon. abH und AsA, wenn betr. Ausb.-platz oder EQ vorhanden; BvB nach 6 Jahren
- · Rechtsicherheit für den Aufenthalt während einer Ausbildung

Spracherwerb beschleunigen

- Ausweitung der Verpflichtungsmöglichkeit zur Teilnahme am Integrationskurs
- Erlöschen des Teilnahmeanspruches am Integrationskurs nach einem Jahr
- · Verkürzung der Wartezeit auf 6 Wochen bis Kursbeginn
- Erhöhung der Höchstteilnehmerzahl von 20 auf 25 Personen

Wohnsitzregelung

(§ 12a AufhG)

- Verpflichtung für 3 Jahre in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen, in das er zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden ist. Keine Anwendung bei Arbeitsaufnahme, Aufnahme einer Ausbildung oder Studium.
- kann innerhalb von 6 Monaten nach Anerkennung zu seiner Versorgung mit angemessenem Wohnraum verpflichtet werden, seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen
- rückwirkende Anwendung für Flüchtlinge mit Anerkennung ab dem 01.01.2016

AMP Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) Grundlagen 1

Rechtsgrundlagen

- befristetes AMP des Bundes i.S. des § 368 Absatz 3 Satz 2 SGB III
- es gelten die Vorschriften des § 421a SGB III sowie des § 5a AsylbLG
- Verwaltungsvereinbarung Bundesregierung (BMAS) mit BA

Ziel

- sinnvolle und gemeinnützige Betätigung während des Asylverfahrens
- niedrigschwellige Heranführung an den Arbeitsmarkt

Zielgruppe

- arbeitsfähige Leistungsberechtigte des AsylbLG
- 18. Lebensjahr vollendet und nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegend
- nicht für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern, nicht für geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Leistungsberechtigte
- Verbleib in Maßnahme auch nach Stattgabe Asylantrag möglich



Grundlagen 2

Inhalt / Gegenstand der Förderung

- Arbeiten in Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 Asylgesetz) => "interne" FIM
- Arbeiten bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern => "externe" FIM
- Zuweisungsdauer bis zu 6 Monate, bis zu 30 Std./Woche;
- TN erhalten eine pauschalierte Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 €
- Übernahme höherer notwendiger Aufwendungen möglich (Fahr- und Verpflegungskosten)
- monatliche Pauschale für Maßnahmeträger bei "interner" FIM 85 € und bei "externer"
 FIM bei 250 €
- Kombination mit Sprach- oder Integrationskursen möglich
- Vorrang von z.B.
 - Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
 - Ausbildung oder Studium
 - Integrationskurs und Berufsbezogene Deutschsprachförderung
 - Maßnahmen der Arbeitsförderung

AMP Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) Grundlagen 3

<u>Geltungsdauer</u>

bis 31.Dezember 2020 (letzter möglicher TN-Tag)

Finanzierung

- 300 Mio. Euro jährlich
- jährlich 50.000 Plätze bzw. 100.000 Teilnehmer
- 2016: 75 Mio. Euro AM und 225 Mio. Euro VE (insg. fällig 2017)

Verteilquote

- "interne" FIM dürfen 25% des bereitgestellten Budgets nicht übersteigen
- Thüringen 809 "interne" und 1.269 "externe" FIM (Orientierungswerte)
- Sachsen-Anhalt 840 "interne" und 1.319 "externe" FIM (Orientierungswerte)
- regionale Verteilung der Budgets durch die RD SAT an die Agenturen für Arbeit (getrennt nach "interne" FIM und "externe" FIM auf der Grundlage des vom Land vorgegebenen Verteilschlüssels
- Umverteilung bei Mehr-/Minderbedarfen nach Abstimmung mit den Ländern ist möglich

Auszug aus der Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm "Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen"

"Die Ausgestaltung als Arbeitsmarktprogramm des Bundes soll eine möglichst einfache Durchführung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen sicherstellen

Rollen der Akteure

Zuständige Behörde

- hat die Pflicht Einsatzmöglichkeiten und Träger zu finden
- stellt eine bedarfsgerechte und ausgewogene Verteilung der FIM sicher
- stellt Antrag bei der AA (beachte Vorlaufzeit)
- bestimmt die potenziellen Teilnehmenden
- Auswahl und Zuweisung der TN in die FIM

Maßnahmeträger

- schafft geeignete FIM, unterstützt bei der Auswahl der TN
- führt die FIM nach Vertragsabschluss durch
- übermittelt die Abrechnungsunterlagen an die AA
- Sicherstellung der Unfallversicherung für die TN
- zahlt die MAE und die höheren notwendigen Aufwendungen an die TN aus
- stellt die Erhebungsbögen der AA bereit

Agentur für Arbeit

- berät die zust. Behörden zum Antragsverfahren
- nimmt Anträge entgegen und prüft diese (Antragsvoraussetzungen und verfügbare HHM)
- führt Abrechnungen durch und erstattet die Kosten

Antragsberechtigte, Maßnahmeträger und Mittelverteilung

Wer ist Antragsberechtigt?

- bei "externen" FIM allein die zuständige Behörde (im Namen und Auftrag des Maßnahmeträgers)
- bei "internen" FIM die staatlichen Träger von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG und staatliche Träger vergleichbarer Einrichtungen

Wer kann Maßnahmeträger sein?

- für "interne" FIM: Träger einer Aufnahmeeinrichtung oder vergleichbarer Einrichtungen
- für "externe" FIM: staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger

Mittelverteilung

 Für die Bewirtschaftung und Abrechnung der Bundesmittel sowie die Rechnungsprüfung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.

AMP Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) Inhalte des FIM Antrages

Was muss ein FIM-Antrag enthalten?

- Verwendung Vordruck "Antrag" und "Anlage zum Antrag" für interne und externe FIM
- Angaben zu Art, Inhalt, Anzahl und Umfang der geplanten FIM
- Stellungnahme, dass FIM von ihrer zeitlichen und räumlichen Ausgestaltung her auf zumutbare Weise im angestrebten Umfang ausgeübt werden kann
- Zusicherung, dass festgestellte Kenntnisse und Fähigkeiten der TN dokumentiert und an die AA übermittelt werden
- für jeden Einsatzort eines FIM-Trägers muss eine Anlage ausgefüllt werden
- antragsberechtigte Behörde erklärt im Antrag für externe FIM:
 - Zusätzlichkeit der Maßnahmen
 - Träger ist kommunal/staatlich/gemeinnützig

AMP Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) Prozessschritte FIM -1-

Prozessschritt	Verantw.	Bemerkung
Zuteilung der Haushaltsmittel an die BA und Verteilung auf die RD	Bundesagentur für Arbeit (BA)	Verteilung nach Königsteiner Schlüssel (ST: 2,79941%; TH: 2,69470%)
Verhandlung mit den Ländern zur Verteilung der Mittel und Zuteilung an die AA	BA – Regional- direktion (RD)	Länder machen Vorschläge zur regionalen Verteilung der FIM-Plätze
Information an zuständige Behörde Information an den Verwaltungsausschusses der AA	Agentur für Arbeit (AA)	Mitteilung über Anzahl möglicher Plätze Abstimmung zum weiteren Verfahren Bereitstellung der Vordrucke
Suche nach geeigneten Einsatz- möglichkeiten und Trägern	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Antragsberechtigte haben Verpflichtung zur Suche
Eingang Sammel-Antrag über alle FIM- Plätze	Agentur für Arbeit (AA)	keine privaten Träger zugelassen; Eigenerklärung zur "Zusätzlichkeit" durch Träger
Prüfung der Antragsunterlagen; Beteiligung Verwaltungsausschuss; Entscheidung über Zusage/ Ablehnung	Agentur für Arbeit (AA)	Prüfung der formellen Voraussetzungen; insb. Eigenerklärung des Trägers zur Zusätzlichkeit

AMP Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) Prozessschritte FIM -2-

Prozessschritt	Verantw.	Bemerkung
Vertragsabschluss mit Maßnahme- Träger	Agentur für Arbeit (AA)	Versand der Vertragsentwürfe an die MN-Träger sowie der Zusage/Ablehnung an die Antragsteller (zuständige Behörde); unterschriebener Vertrag zurück an AA; Kopie Vertrag an Antragsteller
Zuweisung der Teilnehmer und Durchführung der FIM	zuständige Behörde	Landkreis / kreisfreie Stadt; max. 6 Monate je TN
Bereitstellung der monatlichen Abrechnungsunterlagen	Träger der Maßnahme	Mehraufwandsentschädigung, Trägerpauschale und höhere notwendige Aufwendungen (Zusatzblatt); Teilnehmerliste; (Abrechnungsliste FIM mit Anlagen)
Information über Fähigkeiten und Kenntnisse	Träger der Maßnahme	Zustimmung des TN notwendig; Träger an AA; Grundlage für weiterführende Integrations- maßnahmen;
Neuzuweisungen	zuständige Behörde	Kommunikation Träger und zuständige Behörde
Antrag zur Weiterführung	Träger der Maßnahme	vor Auslaufen der Verträge; vereinfachte Antragstellung; Verwaltungsausschuss der AA erneut einbeziehen;

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!